Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Vom 29. Januar 1995

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[1])
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Juni 1994

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.

2. Der Kantonsrat kann die Vereinbarung kündigen und Änderungen genehmigen.

3. a) Der Kanton fördert die interkantonale Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen auf Gegenseitigkeit.
 b) Der Kantonsrat kann den Beitritt des Kantons zu weiteren Vereinbarungen beschliessen, die diesen Zielen dienen.

4. Der Kantonsrat bewilligt die notwendigen Kredite.

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 15. Februar 1995
Publiziert im Amtsblatt vom 17. Februar 1995

[1]) BGS 111.1.